

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten
Carsten Hütter, Fraktion AfD

Thema: **Beobachtung und Einstufung der vorgeblichen (aufgelösten) Interessengemeinschaft in der AfD „Der Flügel“ als erwiesene extremistische Bestrebung durch das LfV-Sachsen nach den Urteilen des VG Köln, zugleich Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 7/8151**

In dem Artikel der „Dresdner Neuste Nachrichten“ vom 21.03.2022 mit dem Titel „Sammelwut beim Verfassungsschutz: Illegale Daten von Abgeordneten gelöscht“ heißt es u.a.: „Zugleich erklärt die Behörde gegenüber den DNN: Eine Löschung erfolge ‚nicht für Abgeordnete, die der Verfassungsschutz von Gesetzes wegen beobachten darf‘. In Sachsen trifft dies aktuell nur auf den ‚Flügel‘ innerhalb der AfD zu. Der Verfassungsschutz sieht die Gruppe, die sich offiziell aufgelöst hat, als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung an. [...] In Sachsen werden rund 1400 AfD Mitglieder zum ‚Flügel‘ gezählt.“

Nach den Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Köln 13 K 207/20 (Einstufung des sog. „Flügels“) und 13 K 325/21 (Mitgliederzahl des sog. „Flügels“) ist die Einstufung des „Flügels“ durch das BfV als „gesichert extremistische Bestrebung“ nach der formalen Auflösung des „Flügels“ rechtswidrig, ebenso unzulässig ist die Mitteilung, der „Flügel“ habe 7.000 Mitglieder. Das VG Köln führte dabei insbesondere aus, dass zur Bestimmung und Mitteilung von Mitgliederzahlen mehr erforderlich sei, „als die vom Bundesamt zur Begründung seiner Mitteilung angeführte Schätzung der Mitgliederzahl“.

Als Antwort auf Frage 1. der Drs.-Nr.: 7/8151 (Auf welcher Grundlage ordnete das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen bzw. die Staatsregierung der vorgeblichen Interessengemeinschaft in der AfD „Der Flügel“ ein Personenpotential von 1.400) heißt es seitens der Staatsregierung u.a.: „Die Angabe des Personenpotenzials steht nicht für die genaue Zahl namentlich bekannter Personen, sondern ist eine Schätzung, die auch die namentlich nicht bekannten Anhänger des „Flügels“ mit einschließt.“

Fragen an die Staatsregierung:

1. Wird die vorgebliche (aufgelöste) Interessengemeinschaft in der AfD „Der Flügel“ vom Landesamt für Verfassungsschutz in Sachsen aktuell weiterhin als erwiesene extremistische Bestrebung im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 SächsVSG beobachtet und eingestuft und falls ja, in wie fern ist dies mit der o.g. Entscheidung des VG Köln 13 K 207/20 vereinbar?

Dresden, **21.03.2022**

Unterzeichner: Carsten Hütter

Ort: Dresden

Carsten Hütter, MdL

Datum: 21.03.2022

2. Wie viele Personen, ausgehend von welcher Mitgliederanzahl der AfD Sachsen, werden dieser vermeintlichen (aufgelösten) Interessengemeinschaft der „Flügel“, auf welcher Grundlage, derzeit zugerechnet und falls Grundlage der Bewertung und Mitteilung des Personenpotentials weiterhin „eine Schätzung, die auch die namentlich nicht bekannten Anhänger des „Flügels“ mit einschließt“ ist: In wie fern ist dies mit der o.g. Entscheidung des VG Köln 13 K 325/21 vereinbar, die explizit eine „Schätzung“ für nicht ausreichend erachtet?
3. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu der Frage, wie viele der Personen, welche die „Erfurter Resolution“ und die „Dresdner Erklärung“ unterschrieben hatten, AfD-Mitglieder waren und aktuell noch sind und woher stammen diese Erkenntnisse und auf welcher rechtlichen Grundlage wird insbesondere die Unterzeichnung der „Erfurter Resolution“ von 2015 noch immer als ein Indikator für das Personenpotential des „Flügels“ herangezogen? (Bitte konkret ausführen, wie dies mit der Rechtsprechung zu vereinbaren ist, wonach regelmäßig für VS Zuordnungen als Zeithorizont lediglich Aktivitäten der jeweils vorangegangenen zwei Jahre heranzuziehen sind)
4. Von welchem Zeitpunkt datieren die o.g. Erklärungen des LfV-Sachsen gegenüber den DNN in denen es heißt: „Der Verfassungsschutz sieht die Gruppe, die sich offiziell aufgelöst hat, als erwiesene rechtsextremistische Bestrebung an. [...] In Sachsen werden rund 1400 AfD Mitglieder zum ‚Flügel‘ gezählt.“?
5. Welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung bzw. das LfV-Sachsen aus den o.g. Urteilen des VG Köln über o.g. Fragestellungen hinaus, insbesondere hinsichtlich zukünftiger öffentlicher Mitteilungen bzw. „Erklärungen“ gegenüber Medienvertretern?